







## Nachruf.

Am 26. Oktober ist unser liebes Gemeindeglied, der

Rentier und Kirchenälteste

# Herr August Burkhardt

nach kurzem Krankenlager aus dem Leben geschieden.

Er hat eine lange Reihe von Jahren dem Gemeindekirchenrat angehört und mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit die Pflichten des übernommenen Amtes erfüllt. Durch die Lauterkeit seines Wesens, seinen echt christlichen Sinn und seine innige Frömmigkeit hat er der ganzen Gemeinde ein leuchtendes Vorbild gegeben.

Wir werden ihm ein bleibendes Andenken bewahren.

Göhlitzsch, den 31. Oktober 1916.

Der Gemeindekirchenrat.

Für die überaus zahlreichen Blumenspenden und sonstigen Beweise der Liebe und Anhänglichkeit bei dem Begräbnis unseres teuren Entschlafenen,

des Rentiers

# August Burkhardt,

sagen wir auf diesem Wege unseren tiefgefühltesten Dank.

Göhlitzsch, den 31. Oktober 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Außerordentliche Bedienung.

Müßigste Preise.

# Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft

für

## Brat- und Erstlings-Wäscheausstattungen

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten.

Große Auswahl.

Zur Bedienung unseres Telephonzentralenschalters suchen wir zu möglichst sofortigem Eintritt

## eine geübte Telephonistin.

Ausführliche Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Gehaltsansprüchen an

Ammoniakwerk Merseburg  
Montageleitung Leunawerke Kreis Merseburg.

# Stenotypistin

perfekt in Aufnahme von Stenogrammen und zur Bedienung der Schreibmaschine möglichst per sofort gesucht.

Kreis-Einkauf, Merseburg.

# Zeitungsboten

(Radfahrer)

Rad wird gestellt, sofort gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Merseburger Tageblattes

Hälterstrasse No. 4.

## Seefisch-Verkauf.

Die Stadt hat einen größeren Vorrat Seefisch erworben und gelangt hier von  
Donnerstag, den 2. d. Mts., ab  
beim Kaufmann C. Wolff, Hofmarkt Nr. 11 zum Preise von 1,50 M für das Pfund kleine Fische u. 2,00 M für das Pfund große Fische zum Verkauf. „große“  
Merseburg, den 1. November 1916.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Samstag, den 22. d. Mts. ist in dem Dorfe Kößen eine Wand zugelaufen. Der Eigentümer kann sich auf dem Amte daselbst melden.  
Kößen, den 27. Oktober 1916.  
Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Im Witwensgarten sollen noch eine Anzahl Erdbeergärten entgeltlich werden und wollen sich Bewerber im Rathaus II Treppen, Zimmer Nr. 23, in den Dienststunden bis spätestens  
Freitag, den 3. Novbr. d. J.,  
abends 6 Uhr,  
melden.  
Die Witwensgarten-Deputation.  
Zehle.

## Verschiedenes.

### 2-3 Morgen Land

in der Merseburger Flur zu kaufen gesucht. Angebote mit Angabe der Bodenbeschaffenheit, Lage und Preis unter Offerte C. 983 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Ein noch zu erhaltener

### Kochherd

wird zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe unter P. M. 100 an die Expedition d. Blattes erbeten.

Für Herrn

### möbl. Zimmer

gesucht, monatlich 20 M. Offerten an Helbig, Müllers Hotel.

### Geschäftsmann,

Witwer, 40er Jahre, in guten Verhältnissen, eigenes Grundstück, sucht sich wieder m. wirtschaftl. Kräften oder Witwe, möglichst ohne Anhang, mit etwas Vermögen

### zu verheiraten.

Offert. mögl. n. Bild unter A. 110 in der Geschäftsst. d. Bl. abzugeben.

## Vermietungen.

Möbliertes

### Bohn- und Schlafzimmer

zu vermieten

Unter-Altenburg 9.

### Ein bef. möbl. Zimmer

an gebil. Herrn zu vermieten.

Oberaltersburg 12 p.

## Stellenmarkt.

### Bekanntmachung.

Wir suchen eine im Verkehr mit dem Publikum erprobene

### ältere, gewandte Dame

als Vorsteherin für die neu einzurichtende städtische Milchstelle.

Bewerberinnen mit Gehaltsansprüchen sobald als möglich.

Magistrat der Stadt Merseburg.

### Portier

gesucht. Zuvalider Sattler od. Schuhmacher bevorzugt.

### Zh. Groke, Akt.-Ges.

### Gewissenhafte

### Beitungsboten

gesucht.

Zu melden in der Geschäftsstelle des Merseburger Tageblattes.

### Lehrling

für Glaser- und Tischlerei per sofort oder Dient. gesucht.

Gustav Burgmann,  
Glasermeister,  
SL Hälterstr. 4.

# Kaiser-Panorama „Merseburg“

Im „Herzog Christian“, Weissenfelsstr. 1  
Nur noch bis Sonnabend, den 4. November:  
Bei unseren Truppen in den Argonen.

Eintrittspreise: Erwachsene 25 Pfg., Kinder 10 Pfg.  
Geöffnet 3-10 Uhr. Jahresabonnements. Vereine Ermäßigung.

## Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

(Nr. 2534/9. 16 A 7 V.)

Auf Grund des Gesetzes über den Bekämpfungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratsüberhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

### Artikel I.

Die durch Bekanntmachung vom 1. Februar 1916 außer Kraft gegangenen §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftstoffwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird:

- an chemische Fabriken (Farbwerte), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- an landwirtschaftliche, handliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, handlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Benzinmischungen gelieferten Mengen; Bezüge, die Benzol (soweit es von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zufällige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
- an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftstoffwesens festzulegen sind;
- an Verbraucher zur Speisung von Benzolmischungsanlagen, die von der Kriegsfuhrungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Reppinger Str. 7, geliefert sind, gegen Bezugshefte dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (S. 1, 2) Solventnaphtha und Xylol sind ohne Bezug dem Verbraucher anzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeholt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftstoffwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

### Artikel II.

Außer Kraft treten:  
a) aus § 7 Absatz b: die Bestimmungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;  
b) Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

### Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.  
Magdeburg, den 1. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
General der Infanterie, a. la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.  
Fritz von Sydow.

## Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

In der letzten Zeit haben vielfach Angehörige von Vermissten ihre Anmeldungen nach Magdeburg, Hamburg oder Frankfurt a. M. gerichtet. Wir weisen hierauf darauf hin, daß Anmeldungen aus dem Kreise Merseburg nur bei der unterzeichneten Geschäftsstelle zu erfolgen haben. Alle nach Magdeburg, Hamburg oder Frankfurt a. M. gerichteten Anträge werden von dort aus wieder nach Merseburg überlesen und von hier aus bearbeitet. Zur Vermehrung unnötigen Schreibens, vermehrter Arbeit und doppelter Portoausgabe erlauben wir nochmals alle Anträge an die unterzeichnete Geschäftsstelle zu richten.

Geschäftsstelle der Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Salleische Str. 68 bei Herrn Fabrikdirektor Weber.

Sprechstunden vorm. 10-11 Uhr, nachm. 5-7 Uhr.

## Zur Ausführung von elektrischen Licht-, Kraft- und Wasserversorgungs-Anlagen empfiehlt sich

### Franz Wengler,

Elektrotechnisches Installations-Bureau, Weissenfels.  
NB. Motore von 1/2-15 PS. sofort lieferbar.

## Nervöse Störungen, Blutarmut,

Schwächezustände jeder Art, Stoffwechselstörungen. Erfolgreiche Behandlung durch Dauerkur ohne Berufshörung. Verlangen Sie kostenlos Auskunft.

Sanitätsrat Dr. Weise's Ambulatorium, Berlin, Zimmerstr. 95-96.

### Karbid-Laterne D. R. G. M. 648510

auch zum Kochen verwendbar, für unsere Truppen im Felde, für Reise und Haus, Mk. 3.50. Ohren-Schützer über und hinter dem Kopfe tragbar, verstellbar, Stahlbügel leger od. schwarz ausen immer rot gefärbt. Mk. — 50. Nachr. Postcheck, Leipzig 828. Zu bezich. durch  
Martin Brückner, Leipzig, Dresdenstr. 12,  
Klarner & Eckhardt, Leipzig, Eisenstrasse 12.  
Händler erhalten Rabatt.

Deutscher Reichstag

Der Reichstag beschäftigte sich gestern Dienstag zuerst mit kleinen Anfragen.

Herr Wasserman (Nack.) fragt: Nach der Statistik des deutschen Unterwirtsstandes sind auf deutschen Universitäten eine große Anzahl Russen, außerdem einzelne Engländer, Belgier, Franzosen und Italiener immatrikuliert.

Ministerialdirektor Dr. Leubold: Die Zulassung von Ausländern an deutschen Hochschulen ist Sache der Bundesregierungen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt, ob der Reichsanwalt bereit ist, dahin zu wirken, daß von Arbeitervereinen, Gewerkschaften usw. eingehendste gemeinnützige Reichsausschüsse zur Beratung der Kriegsbefehlsbefugnisse zugelassen werden.

General von Zander: Gemeinnützige Ausschüsse, die ausschließlich unentgeltlich arbeiten, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme verlangen, nicht verboten sein.

Herr Kaufmann (Ztr.) fragt, ob gemeinsame Richtlinien in Bezug auf die Schuldenfreiheit und das Kriminellen von einem unparteiischen Gremium erlassen werden können.

Ministerialdirektor Dr. Leubold: Der Reichsanwalt ist bereit, zu gegebener Zeit mit den Kriegsministerien und den Bundesregierungen in Verbindung zu treten.

Herr Kaufmann (Ztr.) fragt, ob gemeinsame Richtlinien für einen geeigneten Schutz der Angehörigen in Bezug auf die Schuldenfreiheit und das Kriminellen aufgestellt werden können.

Danach wurde die Aussprache über den Entwurf des Gesetzes über die Besetzung der Reichsämter.

Herr Berner (Ztr.) fragt: Welche Rechte hat die Reichsregierung in Bezug auf die Besetzung der Reichsämter?

Herr Stadthagen (Soz.) fragt über die Einführung der Immunitätsbefreiungen und spricht sich reichlich über den 'Vorwärts' aus.

Herr Senda (Vot.) wünscht Aufhebung des Besetzungsausschusses in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Kaufmann (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt über die Sprachverhältnisse in den Gebieten fern vom Kriegsschauplatz.

Wie lange noch?

Von einem Selbstmörder.

„Wie lange noch?“ Hört man die Schwäger fragen bei Bier und Wein — „wie lange in Geduld soll'n wir noch diesen Krieg ertragen.“

„Der zu uns kam, ohn' unser Schuld?“

„Wie lange noch?“ — so fragen trüb und bitter Die Frauen und die Bräute und die Mütter, Die schon ihr Heißes in dem Feld verloren; — „Sind wir denn noch zu Schwächerem erforen?“

So lange Ihr noch fragt, Seid Ihr noch krank; So lange ist's des Heides noch nicht genug gewesen; Erst wenn Ihr's willig tragt, Erst dann könnt Ihr genesen.

G. v. B.

Stadthagen gesteht, daß unsere Ehre berathen zu müssen, so kann ich erklären, daß uns nichts gleichgültiger ist als die Meinung des Hrn. Stadthagen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Der Antrag der Zentrumspartei bietet nicht die Sicherheit, daß dem ganzen Volke nicht Dinge zugemutet werden, die für die Sicherung des Landes nicht unbedingt nötig sind.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Der Staatssekretär hat selbst angegeben, daß die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Vorschriften der militärischen Stellen und des Reichsanwalts sind nicht überall in vollem Umfange verwirklicht werden können.

widerung der Zensur. Der Reichsanwalt hat sich darüber mit den militärischen Stellen in Verbindung gesetzt.

Die Urträge und Geleitenurteile zur Zensur und zum Belagerungszustand gehen an den Staatsanwalt.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Eine solche Stelle müßte durch einen Kommando-Offizier besetzt werden.

Die Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Der Reichsanwalt hat sich gestern Dienstag früh mit den Viehwirtschaftern in Verbindung gesetzt.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Herr Glöckner (Ztr.) fragt: Die Viehwirtschaftern sind sehr unzufrieden mit der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen.

Die Töchter der Frau Konsul

Roman von Fris Ganger.

Ein Augenblick lang war es still zwischen ihnen.

Die Entgegung Regins hatte so kühl und abweisend geklungen, daß die Konsulin nicht sofort ein Wort fand.

„Was hast du eigentlich gegen Georg, Regine? Ich gewinne fast den Eindruck, daß etwas zwischen euch vorgefallen sein muß, was eine Erklärung erzwang hat.“

„Du vermutest falsch. Es ist durchaus nichts.“ Sie sah verlegen zur Seite und lenkte dann schnell ab: „Aber sage einmal, brauchst du denn überhaupt Georg? Ich bin überzeugt, daß Herr Brodman die geeignete Person ist, die Leitung des Geschäfts zu übernehmen.“

„Papier sprach stets in Ausdrücken uneingeschränkter Vertrauens und höchster Anerkennung von ihm, rühmte seinen praktischen Sinn, seine Uneigennützigkeit und behauptete immer, er hätte den besten Kandidaten in ganz Burged.“

„Einer der Geschäftsleute Papas, vielleicht Herr Schürstam, wird sich dir als Berater gern zur Seite stellen. Sollte es dann nicht ohne Georg gehen?“

Regine hatte sich warm geredet und war zuletzt aufgestanden. Mit festen, energiegelassen Schritten war sie ein paarmal über den großen, bitzigen Spritzenapparat gegangen, der den Klang ihrer Tritte aufsoß.

Die Konsulin schaute den Kopf in die feingedrehte Rechte und seufzte. Die Vorstellung, daß eine Vermählung zwischen Regine und dem Guten Gabriels vorhanden sei, hatte an Bewußtsein gewonnen. Aber sie sprach es nicht aus. „Ich schätze Herrn Brodman sehr und bin von seiner Tüchtigkeit überzeugt. Aber da sich Georg angeboten hat, die Leitung des Geschäfts zu übernehmen, er hat die Versicherung gemacht, ohne Bedenken den Abgedruckten zu wollen, konnte ich ihm unmöglich Herrn Brodman vorgehen. Das wirst du einsehen, Regine.“

„Ja“, erwiderte sie nur. Und da sie gerade mit abgegangener Gestalt über den Teppich ging, bemerkte Frau Harding nicht das spitze Zucken, das um ihren Mund spielte.

Als sie wieder auf dem Hofe Platz nahm, war nichts mehr in ihren Zügen, das noch an die eben zutage getretenen Gefühlswallung erinnerte. Ruhig und sachlich sagte sie: „Deine Entschlossenheit ist natürlich angebracht.“

„Als Papas in seinem Testament mich testamentarisch bestimmt haben sollte, was du ja bald erfahren wirst. Wann wird denn die Testamentseröffnung stattfinden?“

„D, frage doch danach nicht!“ flügelte die Konsulin, in ein heftiges Weinen ausbrechend. „Ich vermag an diesen Tag kaum zu denken, und du sprichst so gelassen davon!“

Regine schüttelte traurig den Kopf. „O mein, Mama! Du beurteilst mich falsch. Auch mich durchquert es weh, wenn ich mich mit diesem uns noch bevorstehenden Ereignis beschäftige. Aber wir werden den Tag, der es bringt, nicht aus unserem Leben streichen können, sondern müssen ihm gesamt entgegengehen.“

„Freud Garding beruhige sich. „Gewiß, Kind. Ich tat dir unrecht. Beruhe mich. ... Und nun wollen wir nicht mehr davon reden. Es wird sich ja wohl alles zu unserem Besten ordnen.“

„Hoffen wir es, Mama. Und wenn du nun noch die Güte haben würdest, mir in einer Angelegenheit, die mich eigentlich zu dir gehört hat, Gehör zu schenken, so würde ich dir sehr dankbar sein.“

„Aber gewiß, Kind, sprich nur!“ Die Konsulin führte ihr Tuch lupfend über Augen und Wangen und sah die Tochter erwartungsvoll an. „Aber so sprich doch, Kind!“

„Ich möchte dich um etwas bitten“, flügelte sie nun hervor, offenbar eine gewisse Scheu mit Miße überwindend. „Wie ich noch in einem gewissen Stadium, die abzutragen unsere Pflicht ist. Das bisher niemand daran dachte, es zu tun, ist vorzüglich, denn unter aller Danten lag in den Fesseln des Schmerzes. Aber nun, da wir uns langsam zurechtfinden, sollte uns nichts mehr davon ablangen, einer unabweisbar heiligen Verpflichtung nachzukommen.“

„Ich bin ergrimmter erkrankt, dich so geheimnisvoll sprechen zu hören“, verhierte die Konsulin gedehnt, und ich muß dir gestehen, daß ich nicht weiß, worauf du hin-aus willst. Wer ist der Mensch, in dessen Schuld wir stehen?“

„Solltest du es wirklich nicht wissen, Mama?“ Regins

Stimme übererte in einem kaum merkbaren Verleihen, nahm aber dann beim Weiterreden einen warmen, herrlichen Ton an. „Ich denke an die aufopfernde Silbereihschaft Doktor Claasens, mit der er sich um Papa bemühte, und die ihm bisher noch niemand gedankt hat.“

„Ich versteh dich nicht, Kind.“

Regins Stirn bündelte sich mit einigen kalten Falten des Unwillens. „Sollte es so schwer sein, mich zu verstehen?“ fragte sie, während das verhaltene Zittern in ihre Stimme wiederkehrte. „Doktor Claasens hat sich Papas in einer Weise angenommen, wie ich sie bisher an keinem Arzte kennen lernte. Er war um ich besorgt, wie ein Sohn um das Leben seines Vaters. Er hat sich fundenlang bemüht, bis in das Bewußtsein zurückzurufen, er hat versucht, mich zu trösten, er sprach mir Mut zu, ermahnte mich, die Hoffnung nicht zu verlieren. Alles, was er unternahm, zeigte von einer so warmen Anteilnahme, einfrang aus dem Verleiden, seine so große Kraft, sein ganzes Können anzuwenden, um Papa zu retten. Ich sein Tun da nicht eines persönlichen warmen Dankes wert?“

„Er hat nur seine Pflicht als Arzt erfüllt“, behauptete die Konsulin eilig, eine direkte Antwort auf Regins Frage vermeidend. „Jeder andere ...“

„Hätte das vielleicht nicht getan“, vollendete Regine, unterbrechend. „Ich sah, daß er im Kleingezug war. Er verließ mich übrigens selbst, daß er auf dem Wege zum Bahnhofs gewesen sei, als ihm Papas Zusammenbrechen veranlaßte, sich seiner anzunehmen. Weißt du denn, ob ihm durch die Bergierung seiner Arbeit nicht irgendwelche Unannehmlichkeiten, vielleicht gar Nachteile erwachsen sind? Wäre ein anderer wohl fundenlang gelieben, seine Interessen ganz verlegend und beiseite schiebend?“

Regine hatte sich erhoben und stand mit glühenden Wangen vor der Konsulin.

„Regine, Regine!“ befähigte sie. „Wie kann man sich einer Geringfügigkeit wegen so erregen!“

„Mein, diese Begegnung ist nicht am Platz, Mama. Beruhe dich, wie ich widerpredel! Ich bin Zeugin seines Handelns gewesen, ich allein kann es daher auch nur maßgebend beurteilen. Und so bitte ich dich nochmals, Mama, schreibe: ein freundliches Dankeswort.“

(Fortsetzung folgt.)



weitere einmündig wird der Unterricht, wenn man  
erlaubt, was man für sein Geld ebenfalls erhält. Ausst  
man einen sehr Wohlthätigen durchschicklicher Güter, der  
in gewöhnlichen Zeiten etwa 24 Hektar, in 1644 Gram  
man für 1 1/2 Mark 2 Eier Milch, die 1644 Gram Fett  
und 774 Gram fettlose Substanzen, also in erster Linie Ei  
weiß und Milchzucker enthalten. Ein Milchpulver hingegen  
trägt für eine Mark nur 25 Eier Milch mit einem Gehalt  
von 285 Gram Fett und 1885 Gram natürlichem fet  
tloser Substanz. Es ist sehr zu wünschen, daß man die  
Bilder angibt. Es ist sehr zu wünschen, daß man die  
Bilder präpariert eine besonders guten Erprobungen  
machen wird.

Ein antieschmelzender wird, um daraus eine Milch  
herzustellen, mit einer der schönsten Menge feinsten Wassers  
vermischt. Es ergibt dann eine Milch, die in ihrer Zu  
sammensetzung einer Milch ungleich entspricht und ihr  
insbesondere in Bezug auf den Fettgehalt ziemlich ab  
schmelzt. Das Gewicht der Milch wird beim Trocknungs  
prozeß umsofort um das Maßfache verringert, so daß die Er  
gebnisse fast doppelt so groß sind. Hieraus kommt  
noch der weitere Vorteil, daß das Milchpulver lange Zeit  
aufbewahrt werden kann, während Milch für rasch verdirbt.  
Der hauptsächlichste Nachteil hingegen, den die Milch  
pulver aufweisen, ist der, daß man sehr häufig die Kasein im  
Zustand findet. Man weiß nicht, was man für sein Geld be  
kommt, und deshalb ist es zu wünschen, zu wünschen, daß auf  
allen Packungen angegeben ist, ob es sich um Vollmilch oder um  
Magermilch oder um Mischungen beider handelt und daß  
weiter die Analyse angegeben wird, die über die Zu  
sammensetzung Auskunft gibt. Es ist sehr zu wünschen, daß die  
aus Magermilch hergestellten Milchpulver durchsicht  
lich werden über als Vollmilch zu wünschen sind. Auch  
es können für alle jene Zwecke verwendet werden, für die  
man eben sonst Magermilch zu verwenden pflegt, als ins  
besondere für Backzwecke, für die Bereitung von Milch  
speisen usw. usw.

Es müssen dann eben für die verschiedenen Milch  
pulver entsprechend verschiedene Preise verlangt werden.

### Diebstähle

sind natürlich auf dem Jahrmarkt vielfach vorgekommen.  
Die Täter konnten in 5 Fällen gefaßt werden.

### Verbestehen

die durch die Verbestehung für die Beendigung der  
Verbestehungen in Schweben kommen, dürfen dienst  
unbrauchbar werde bis Ende November nur gegen Erläute  
rung überlassen werden.

### Der kirchliche Verein des Annarins

hielt seinen Dienst im „Annarin“ seine Jahresversamm  
lung am 20. März 1917. Die Versammlung wurde von  
einem Viertel, gedachte des Todes des Heiligen  
Teresa, zu dessen Gedächtnis die Anwesenden sich erhoben,  
und erhielt dann den Jahresbericht. Der Verein zählt  
gegenwärtig 84 Mitglieder. Unter dem Einfluß des Kriegs  
es mußte die Vereinsarbeit wesentlich eingeschränkt werden,  
die Familienoberhäupter kamen in Verfall und auch die Monats  
versammlungen konnten nicht durchgeführt werden. Die  
Wohlfahrtspflege für arme Kinder mußte unterbleiben,  
aber der Verein hat 238 Wohlfahrtspolizeien ins Feld geschickt,  
dank der Unterstützung durch die Stadt, die 108 Mark dazu  
bewilligte. Der Herr Frau, das einen großen Posten  
gegenwärtig und die Frau, die 20 Mark spendete,  
worauf ein Beitrag aus der Kirchenkasse kam. Früher den  
Geldern enthielt jedes Paket aus dichterische Grüße aus der  
Gemeinde. Auch in diesem Jahre sollen Wohlfahrtspolizeien  
ins Feld gehen.

Zur Ehrerbekanntung Kaiser Karls wurde ihm eine  
Medaille von 80 Mark überreicht, die er zum Ankauf einer  
Kriegsanleihe ergab, und als Stiftung für die Ju  
gendpflege bestimmte.

Die von Herrn Exador vorgelegene Jahres  
rechnung ergab 149,90 Mark in Einnahmen, 139,40 Mark  
in Ausgaben.

Der Vorstand wurde durch Zufall wieder gewählt.  
Der Arbeitsplan wurde folgendermaßen festgelegt:  
es sollen für den Winter vier Vermählungen im Annarin  
bestanden werden, die nächste am 20. d. Mts. Ein Familien  
fest soll als Kaisers Geburtstag im Januar abgehal  
ten werden.

Nach Verlesung des geschäftlichen Teils sprach Pastor  
Boit über „Katholizismus und der Weltkrieg“. Er wies  
darauf hin, was alles auch die katholische Welt Katholizismus  
zu verdanken habe. Er sei der Schöpfer der deutschen Sprache,  
er habe aber auch das Leben und die Kultur des deutschen  
Krieges am besten verstanden und begriffen, daß der Krieg  
sogar ein Liebeskrieg sein könne. Mit Katholizismus habe das Mit  
telalter geendet; es sei zu hoffen, daß nun in seinem Geiste  
abermals eine neue bessere Zeit erheben werde.  
Die Vereinfachung von Katholizismus füllte den Rest des  
Abends.

## Aus Provinz und Reich

### Kreisfeste Landfest

Landfest, 30. Oktober. Am 29. Oktober hielt die Kreis  
feste Landfest, seiner Zeit wegen Er  
krankung des Vorsitzenden verbotene Tagung ab. Sie  
wandlungsmäßig unter dem Zeichen des Krieges, der in  
alle Verhältnisse unseres Volkes schimmern, färbend, je  
früher er baneit aber auch erlösend und belebend ein  
greift. Aus der reichen Tagesordnung greifen wir drei  
Punkte heraus. Der Bericht des Vorsitzenden, Herrn Super  
intendenten S. Ober (Wiederholungs) über die kirchlich-lit  
urgischen Festlichkeiten im Kirchenkreis gab ein im großen und  
ganzen erfreuliches Bild. Hoff hat die kirchliche Gesellschaft, die  
zu Beginn des Krieges die Kirchen füllte, auch hier nach  
gelassen. Aber die Sonn- und festlichen Gottesdienste we  
sen doch einen größeren Besucherkreis auf, als in der Fried  
enszeit. Und vor allem hat die Gebetsbereitschaft, sowohl für  
persönliche, als auch für kirchliche Zwecke eine bedeutende  
Steigerung erfahren. Anerkennung wurde der Frau an  
gedacht, die hart und treu die Arbeit der Männer aufgenom  
men haben, und in die Vorsehung gerufen sind. Um so schmerz  
licher berührt es, daß es noch immer deutsche Frauen gibt,  
die den Geist der Zeit nicht begriffen haben und sich nicht  
von dem väterlichen Hause dieses Landes trennen wollen.  
Unerbittlich werden die Jugend wird auch hier  
wiesend gefaßt. Mögen alle, denen deutsche Jugend, die Ju

kennt unseres Volkes und unserer Kirche, anvertraut ist,  
für Pflicht mit heiligem Ernst auf für Genuß nehmen!  
Schließlich gab die Bericht der Wirtin, die der Kir  
chenkreis bis Ende März für sich selbständig Zukunft gebracht  
hat: gegen 800 Männer und Frauen unserer Gemeinden sind  
bereits gefaßt. Auch ihnen gilt das Gebotwort: Niemand  
hat größere Liebe, als das er sein Leben läßt, für seine  
Freunde. — Der Pastor B. und E. (Schleier) behandelte  
in geistlicher, großartiger Weise das vom kirchlichen Stand  
punkte gebotene Gebot. Was kann jenseits der Kirche ge  
sehen, um die durch den Krieg angebotene Annäherung der  
Stände festhalten und zu fördern? In der Vorbereitung  
wurden die mehr theoretischen Ausführungen nach der ge  
wöhnlichen Seite ergänzt und die großen, grundlegenden Gedan  
ken und Gesichtspunkte ausgearbeitet. Bei der Fülle der  
Gedanken ist es unmöglich hier auf Einzelheiten einzugehen.  
— Der Pastor B. und E. (Schleier) behandelte die Einzelheiten  
vertreter über „Krieg und Kirchenbild“ und leitete die For  
derungen auf: „Evangelische Gemeinde, höre und lies nicht  
nur deine Kirchenlieder, sondern singe sie! Sänge dir und  
deinen Kindern, den Alten und Jungen, ein unverlier  
bares, eifernes Gebot! Setze die angebotenen, reichen  
Schätze, die das Gebot bring, vor allem an Aufbehalten,  
entsäuf! — Mit dem Segensspruch schloß der Vorsitzende die  
angelegte Tagung. Möge die den Gemeinden des Kirchen  
kreises zur Förderung des kirchlichen Lebens und zum Auf  
bau des Reiches Gottes in ihrer Mitte dienen und bleibe!

### Die Festschere

Am 31. Oktober. Die diesjährige Festschere, welche  
nun beendet ist, ist weit hinter den gegangenen Erwartungen  
zurückgeblieben. Es werden höchstens nur Wägen 7 Zent  
ner geerntet, aber keine 2000. Da die meisten Bauer  
n im Frühjahr verkauft waren, ist auch lange nicht fest  
angekauft worden, wie in früheren Jahren. Demzufolge ist  
auch der Preis pro Zentner auf 180 bis 140 M. gesunken  
(15 bis 25 M.); Festschere mit 6 M. bezahlt.

### Die Zuckerernte

Am 31. Oktober. Unsere Zuckerernte ist seit ein  
em Monat in voller Tätigkeit. Während die Menge In  
folge der Inangabe der Witterung viel zu wünschen übrig  
läßt, ist die Qualität sehr gut, denn der Zuckergehalt beträgt  
über 20 Prozent.

### Wir müssen durchhalten!

Am 31. Oktober. Gestern sprach der konservative  
Landtagsabgeordnete Herr v. (Friedrichs) im  
„Annarin“ über das Thema: „Wir müssen durchhalten!“ vor  
einem vollbesetzten Hause und erntete reichen Beifall.

### Ein schwarzes Karren

Am 31. Oktober. Ein Karren von 26 Pfund  
wurde in der vergangenen Woche von hiesigen Hühner  
gefangen. Ein Hühner von solchem beträchtlichen Gewicht ist  
eine seltene Beute für das Netz.

### Unse v. Franco

Am 31. Oktober. Der in Herzberg geborenen und hier  
im Jahre 1893 verstorbenen Dichtersin Julie v. Franco will  
man an ihrem 100. Geburtstag (27. Juni 1917) eine Ehre  
ungelt werden lassen. Es wird der Vorstoß gemacht, eine Ge  
sellenschaft ihrer Dichtungen dadurch zu ermöglichen, daß hie  
sige Männer und Frauen die Gesänge lesen berechnen. Die  
Dichterin gilt für die Geschichte der deutschen Dichtung neben  
ihren Freundin Marie von Ebner-Eschenbach als eine der besten  
Schriftstellerinnen ihrer Zeit. Sie hat den größten Teil ihres  
Lebens in Wehlen verbracht, und die meisten ihrer Romane  
und Novellen haben Wehlen und seine Umgebung zum  
Hauptort. Es ist nun erkrankt an „Hypochondrie“, „Schwermut“,  
„Der Hofen der Frau“, „Die Stufen eines Gläubigen“.

### Von der Fischerei

Am 31. Oktober. Die Fischerei zeigt nun über die  
geringen Fischeerträge in der Saale und Ilm. Als  
Grund dafür nimmt man teils die bis in den Zust hinein  
reichenden Eißel in A, teils die Entwicklung  
der Fische beinträchtigt haben, teils schlechte Wässer.

### In einem Tage nachleben

Am 31. Oktober. Nach der goldenen Hochzeit  
an einem Tage gestorben ist das Wilhelm Glimmerische Ehe  
paar. Die gemeinsame Beisetzung erfolgte am Montag.

### Schweres Straßenbahnunfall in Dresden

Dresden, 31. Oktober. Ein schweres Straßenbahn  
unfall ereignete sich gestern abend. Infolge Verlangens der  
Bremse fuhr ein Wagen in den Anhänger eines anderen Wagens,  
der sich noch auf der Kreuzung befand. Der Anhänger  
wurde umgeworfen. Eine Person wurde getötet,  
11 verletzt, davon sechs schwer.

### Die Kriegsspende einer Einwohnerschaft

Potsdam, 31. Oktober. In Potsdam wohnt die 84jährige  
Frau Auguste, die auf ihre Weise für die deutschen Krieger ein  
Scherlein beitragen wollte. Die Greisin hat trotz ihres hohen  
Alters nicht die Mühe gescheut, und 40 Zentner Eisen  
in kleinen Paketen zusammen zu kaufen und sie selbst zu  
packen. — Die Postkassette kaufte und sie selbst zu  
packen. — Die Kaiserin erfuhr davon und schenkte der alten Frau in An  
erkennung ihrer patriotischen Tätigkeit eine Kassefalle.

### Schlafende Wägen

Kassel, 31. Oktober. Seit den Transporten ent  
wickelt ein schwerer Verkehr, der von Berlin nach Karlsruhe  
zu überfahren war. Als der Zug auf dem hiesigen  
Oberstadt-Bahnhof eintraf, waren alle drei Transporten  
in tiefen Schlaf verfallen, und diese Gefährlichkeit wurde  
der Verkehr, die Angst zu erregen. Er ist in diesen  
Sprünge durch das Weisheit in der Richtung des Tamen  
wiedergeboren davon. Die Verfolgung verließ ereignislos.

### Aus dem Hinterland

Am 31. Oktober. In der Nacht zum Sonntag ist der in  
Tunellen (Kreis Detmold, Ostpr.) wohnhafte Herr  
Freundt, als er sich auf dem Heimwege befand, aus dem  
Hinterland erholten und seiner Verhaftung im Betrage von  
100 M. überführt worden. Dem Täter soll man bereits auf der  
Spur sein.

### Bunte Zeitung

Die Stimmung in Bröckeln.  
Ein Bröckelner in Genf fällt für zur Korrektur  
der durch die Ententeblätter immer wiederholten Beschul

tung, Bröckeln ist ausgesprochen ententefreundlich. Wenn  
läßt und verweist in einer Heftigkeit an des „Vernor Zano  
Hoff“ auf die Rede des, wie er sagt, einflussreichen Polit  
ikers und Mitgliedes des obersten brasilianischen Gerichte  
hofes, Dr. Vilela de Carvalho, die am 30. April  
1916 im „J. Diaria“ von Porto Alegre widergesprochen ist.  
Der Brief des Bröckelners in Genf an die Bunte Zeitung  
ist übrigens in französischer Sprache geschrieben, der Mann  
ist also kein Deutscher. In der Rede des brasilianischen Po  
litikers heißt es u. a.:

„Es ist ein Irrtum, wenn die Deutschen glauben,  
sie können in Brasilien die Freiheit zu haben. In  
meiner eigenen Heimat, in Rio-Grande, gibt es Millionen  
Brasilianer, die Deutschland nicht unterstützen und die für  
dessen Förderung der wirtschaftlichen Aufschwunges von  
Brasilien dankbar sind. Seit 20 Jahren marшиert Deutsch  
land an der Spitze der Kulturen. Bröckeln aber ist ein  
junges Staatswesen, erfüllt von Zukunftsoffnungen. Wie  
kann von der millionenfachen Kultur Deutschlands  
vielen lernen. Was ich hier behaupte, ist keine persönliche  
Meinungsbildung. Ich kenne meine Mitbürger, sie denken  
in der Weise wie ich. Die Freunde der Mitteren unter  
den Bröckelern aber kennen Deutschland nicht, und un  
terstützen deshalb, lediglich nach der Unterbreitung. Ich  
habe das wiederholt geschrieben. Ich hoffe nicht, daß  
man Bröckeln für die Manifestationen Einzelner verant  
wortlich macht.“

## Goldatliche Jugendziehung.

Wir bitten sämtliche Kompanien des Reichs und mit Bestehen auf dem  
Anspruch zu halten. Auch Besuche über interessante Gedächtnisblätter sind  
für diese Zwecke zu erwirken (siehe Prospekt). (Die Zeitungen)

Jugendkompanie 341. Eine größere Feldbesichtigung  
unter Oberleitung des Herrn Weigand Schreiber-Salle  
findet für sämtliche Kompanien des Reichs und mit den  
Besten Jungmännern zusammen (100 Mann) am Son  
ntag den 5. d. Mts. bei Chemnitz statt. Die Rechnung wird  
durch die Messe der Zeichner sehr anziehend und für die  
Jungmänner lehrreich werden. Aus diesem Grunde wäre  
zu wünschen, daß für den Ausnahmefall der Jungmänner  
das frühere Verlassen ihres Dienstes ermöglicht werde, um  
an dem auf Montag festgelegten Ausmarsch sich rechtzeitig  
beteiligen zu können.

## Gerichtszeitung

### Wahrgewinn.

Salle, 30. Okt. Die Handelsfrau U. in Salle hatte im  
April d. J. von einer anderen Händlerin eine Gold-Holländer  
Zweifel für 40 M. gekauft. Eine Stunde später verkaufte sie  
denselben Satz für 50 M. weiter. Da die im Hundbuchen ver  
zeichneten 40 M. einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,  
gegen den sie Einspruch erhob. Das Schöffengericht sprach sie  
von einem Vergehen gegen die Bundesgesetzgebung über  
widerliche Gewinne frei. Jetzt liegt die Anwesenheit der  
Zeugnis ein. Ein Handelsgerichtspräsident führte aus, daß ein  
Gewinn durch einen durch die gerichtliche Sachverständigen  
Gemein darstellten, erhielt die U. einen Strafbescheid über 20 M.,

